



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. November 2022

Nr. 47

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Welser Profile Deutschland GmbH, Edisonstraße 23, 59199 Bönen – Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf einem Grundstück der Welser Profile Deutschland GmbH in der Gemarkung Osterbönen, Flur 1, Flurstück 86 der Gemeinde Bönen S. 669 – Antrag der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen – G 0057/21 S. 670 – Änderungen und Ergänzungen des Planfeststellungsantrags zur Erweiterung des Tagebaus „Golzheim“ der Christian Collas GmbH & Co. KG in der Gemeinde Merzenich S. 671

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen S. 673 – Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen S. 673-675 –

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 564 im Gebiet der Gemeinde Wenden S. 675 – Öffentliche Bekanntmachung § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe S. 676 – Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 677 – Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 677 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); S. 677 – Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Herr Tobias Wecke) S. 677 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 678 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 678 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 678 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 678 u. 679 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 679 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 679

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung S. 679

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

733. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG Welser Profile Deutschland GmbH, Edisonstraße 23, 59199 Bönen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG zur Entnahme von Grundwasser auf einem Grundstück der Welser Profile Deutschland GmbH in der Gemarkung Osterbönen, Flur 1, Flurstück 86 der Gemeinde Bönen

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 14. 11. 2022
900-124404/WG-001

Im Rahmen des o. g. Verfahrens beantragt die Welser Profile Deutschland GmbH die Entnahme von Grundwasser (1,94 l/s, 14 m³/h, 21.000 m³/a).

Die Entnahme dient der Versorgung des Betriebs mit in einer Brunnenwasserfilteranlage gereinigtem Betriebswasser für die Enthärtungsanlage/Kältezentrale, Einstellerei (inkl. Enthärtung und Osmose) sowie für die Sanitärbereiche.

Die beantragte Gesamtentnahmemenge an Grundwasser umfasst maximal 21.000 m³/a.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG – Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wovon sich eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2, s. Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG ableitet.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des

UVPG auf Grundlage der o. g. Angaben des Antragsstellers und unter Berücksichtigung eigener Betrachtungen und Ermittlungen, bei welcher festgestellt werden soll, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Antragsteller Angaben zu den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens sowie der Art und den Merkmalen möglicher Auswirkungen mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Betrachtungen und Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende wesentliche Aspekte:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Weiterbetrieb bestehender Entnahmebrunnen und Aufbereitungsanlagen, für den keine neuen Eingriffe erforderlich sind.

„Geht man innerhalb des Förderbrunnens von einer Absenkung des Grundwasserspiegels von 3 m aus (angetroffener Wasserspiegel: -5 m, max. Entnahmetiefe: 8 m), so würde sich eine Reichweite von rd. 28 m errechnen [...].

Dieser „Absenktrichter“, der sich in der Realität in einem Kluftgrundwasserleiter so nicht einstellt, befindet sich damit vollständig auf dem Betriebsgelände der Welser Profile Deutschland GmbH. Er reicht im Norden unter die Betriebsgebäude, im Süden unter die dort vorhandenen Parkplätze und nach Westen unter ein dort vorhandenes Regenrückhaltebecken.

Dieser theoretische Ansatz entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Begründet ist dies zum einen mit der oben beschriebenen Wasserführung innerhalb des Kluftsystems, dem unter Druck stehenden Wasserspiegel und dem überdeckenden Grundwasserstauer des Verwitterungshorizontes.

Ein Einfluss auf das 1. Grundwasserstockwerk innerhalb der quartären Lockerböden ist zu verneinen (vgl. „Stellungnahme, wasserrechtlicher Genehmigungsantrag“, S. 5/6).

„Wie im vorstehenden Kapitel „Hydrogeologie“ dargestellt, wird Grundwasser aus dem 2. Grundwasserstockwerk der Kreide entnommen, welches von einem praktisch undurchlässigen Verwitterungshorizont überdeckt wird. Ein Einfluss auf das darüber befindliche 1. Grundwasserstockwerk innerhalb der quartären Lockerböden ist praktisch auszuschließen.

Der sich theoretisch ergebende Absenktrichter liegt bei 28 m und befindet sich damit vollständig auf dem gewerblich genutzten Areal Welser II.

Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Umfeld der Gewerbeflächen sind damit auszuschließen“ (vgl. „Stellungnahme, wasserrechtlicher Genehmigungsantrag“, S. 5/6).

Dieser Einschätzung des Gutachters ist zuzustimmen. Eigene Recherchen haben nichts Gegenteiliges ergeben.

Grundwasserabhängige Land-Ökosysteme sind in näherer Umgebung bis in einer Entfernung von ca. 1,5 km nicht ausgewiesen.

Anhand der durchgeführten Einzelfallbetrachtung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme auf die Umwelt, insbesondere auf grundwasserabhängige Land-Ökosysteme nicht zu besorgen und die Beeinträchtigung von Schutzgütern kann demnach mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung kommt somit zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher gem. § 7 Abs. 2 S. 4 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Jan Deußen

(498)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 669

734.

Antrag der Firma

**Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH,
Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung von
Nickel- und/oder Cobaltsalzen**

G 0057/21

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 26.11.2022
900-0094228-0001/IBG-0004

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.08.2022 vorgesehene **Erörterungstermin**, am 14.12.2022, um 9 Uhr, im Haus der Ruhrkohle, Raum 2 (Vortragsraum), Gerichtsstraße 25, in 58097 Hagen findet daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Heinrich

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 670

**735. Änderungen und Ergänzungen
des Planfeststellungsantrags zur Erweiterung des
Tagebaus „Golzheim“ der Christian Collas GmbH
& Co. KG in der Gemeinde Merzenich**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.11.2022
Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW
62.05.2-2019-1

BEKANNTMACHUNG

Die Christian Collas GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 129, 52382 Niederzier, hat am 14.06.2021 einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Betroffen von dem Vorhaben sind Flurstücke 1 tlw. und 22 tlw. in der Flur 7 der Gemarkung „Golzheim“ im Gebiet der Gemeinde Merzenich, Kreis Düren.

Die geplante Erweiterung des Tagebaubetriebs zur Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies erstreckt sich über eine Fläche von kleiner 10 ha.

Die Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzsand und Quarzkies“ soll im Trockenabbau unter Einsatz von Erdbaugeräten erfolgen. Die verwertbare Rohstoffmenge beträgt ca. 1,67 Mio. t.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll die bergbaulich genutzte Fläche auf das ursprüngliche Geländeneiveau wieder verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Für das Vorhaben ist eine Gesamtlaufzeit von 14 Jahren geplant.

Bei der Prüfung der maßgebenden Schwellenwerte (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG) ist die Fläche des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird der Schwellenwert von 25 ha überschritten, daher ist gemäß § 1 Nr.1 b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Der Rahmenbetriebsplan und die zugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 23. August 2021 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen den Plan konnten bis einschließlich zum 20. September 2021 erhoben werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat die Vorhabenträgerin den Rahmenbetriebsplan und die zugehörigen Unterlagen wie folgt geändert und ergänzt:

- geänderter Abbau- und Verfüllplan mit modifiziertem Flächenzuschnitt
- Verlegung des Wirtschaftsweges um den Tagebau vor Inanspruchnahme der Wegeparzelle
- entsprechend geänderter Wiedernutzbarmachungsplan und Profilschnitt
- Übersichtsplan und Flurstückskarte mit neuem Flächenzuschnitt
- modifizierte Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
- Nachweis der zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Tagebaus
- Überarbeitung des Lärmgutachtens
- Ergänzung eines Staubgutachtens
- ergänzende Angaben zum Hochwasserrisiko

- ergänzende Angaben zum Artenschutz
- ergänzende Angaben zum Schutzgut Kulturelles Erbe
 - Zwischenbericht über die archäologische Sachverhaltsermittlung
 - Angaben zu den möglichen Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich Schoellerhof (KLB 134).

Die v. g. Änderungen wurden am 03.11.2022 gemäß § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit eingereicht. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG ist die zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung auf die vorgesehenen Änderungen zu beschränken.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des geänderten Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) und der geänderten Unterlagen zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die geänderten Unterlagen stehen in der Zeit **vom 09. Dezember 2022 bis einschließlich 13. Januar 2023** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Rahmen der Pilotierungsphase des Beteiligungsportals für Land und Kommunen in NRW, eine Initiative von Open.NRW, bietet die Gemeinde Merzenich die Möglichkeit der Einsichtnahme in den geänderten Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die geänderten Unterlagen innerhalb des Beteiligungsportals an. Das Portal ist über folgende Internetseite zu finden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/merzenich/startseite>

Unter der Rubrik „Verfahren“ werden der geänderte Plan und die geänderten Unterlagen abgelegt. Durch Registrierung in dem Beteiligungsportal ist es ebenfalls möglich in dem Portal eine Stellungnahme abzugeben.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den geänderten Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die geänderten Unterlagen bei der Gemeinde Merzenich physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und die geänderten Unterlagen liegen im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo-Fr	8:00 – 12:30 Uhr
	Mo	14:00 – 16.30 Uhr
	Mi	14:00 – 16:00 Uhr
	Do	14:00 – 18:00 Uhr
		Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02421/399-0

Eine **Terminvereinbarung** zur Einsichtnahme ist nicht zwingend erforderlich, kann aber per E-Mail über buergemeister@gemeinde-merzenich.de oder telefonisch unter **02421/399-0** erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das ggf. vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

13. Februar 2023,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund,
- bei der Gemeinde Merzenich (Anschrift siehe oben) sowie
- in dem Beteiligungsportal der Gemeinde Merzenich (URL siehe oben)

schriftlich Einwendungen erheben, soweit sich diese auf die vorgesehenen Änderungen des Plans oder der zugehörigen Unterlagen beziehen. Gegen die von den Änderungen nicht berührten Teile des Vorhabens ist nach § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG jedoch keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Ein-

wendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/daten-schutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Sowohl die im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht bis zum 20. September 2021 erhobenen Einwendungen als auch die im Rahmen der zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht bis zum 13. Februar 2023 erhobenen Einwendungen – soweit sich diese auf die vorgesehenen Änderungen beziehen – werden in einem noch festzulegenden Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Termin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-

Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen insbesondere anhand der oben aufgelisteten Unterlagen vor, die Gegenstand der Auslegung sind.

gez. Waßmann

(1083) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 671

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

736. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Das Dienstsiegel mit der Nummer 236 für den Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“.

In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Siegelrand ist die Siegelnummer 236 aufgelegt.

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 20 mm.

Erik O. Schulz

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 673

737. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Die Dienstsiegel mit den Nummern 208, 427, 426, 370, 250 und 25 für den Fachbereich Jugend und Soziales werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Dienstsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen“.

In der Mitte der Dienstsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Siegelrand ist die jeweilige Siegelnummer aufgelegt.

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format. Die Siegel mit den Nummern 208, 427, 426 und 370 haben einen Durchmesser von 20 mm.

Die Siegel mit den Nummern 25 und 250 haben einen Durchmesser von 30 mm.

Erik O. Schulz

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 673

738. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Hauptschule Hohenlimburg ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Hauptschule Hohenlimburg.“

Direkt darunter steht „Gemeinschaftshauptschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I“.

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 673

739. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Dienstsiegel des Hagener Betriebes für Informationstechnologie – HABIT - ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Dienstsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Stadt Hagen.“

In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „HABIT.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 673

740. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel des Schulamtes der Stadt Hagen mit der Nummer 2 wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Schulamt.“

Direkt darunter steht „für die Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Landeswappen von Nordrhein-Westfalen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „als untere staatliche Schulaufsichtsbehörde.“

Rechts und links am Rand ist jeweils die Nummer 2 aufgelegt.

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 673

741. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Heubingschule ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Heubingschule.“

Direkt darunter steht „Gemeinschaftshauptschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

742. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Luise-Rehling-Realschule ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Luise-Rehling-Realschule.“

Direkt darunter steht „Realschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

743. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Grundschule Schulstraße ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Grundschule Schulstraße.“

Direkt darunter steht „Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Primarstufe.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

744. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Hauptschule Dahl ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Hauptschule Dahl.“

Direkt darunter steht „Gemeinschaftshauptschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

745. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Ein Schulsiegel der Regenbogenschule Hohenlimburg ohne Nummer wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Regenbogenschule Hohenlimburg.“

Direkt darunter steht „Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Primarstufe.“

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

746. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Zwei Schulsiegel der Volkshochschule der Stadt Hagen ohne Nummern werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Schulsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Volkshochschule.“

In der Mitte der Schulsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „der Stadt Hagen.“

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 674

747. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Drei Schulsiegel der Sekundarschule Remberg/Mitte mit den Nummern 1, 2 und 3 werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Schulsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Sekundarschule Remberg/Mitte“.

Direkt darunter steht „Sekundarschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte der Schulsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I“.

Am unteren Rand ist die Zahl 1, 2 oder 3 aufgelegt.

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 675

748. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen

Stadt Hagen Hagen, 7.11.2022
Der Oberbürgermeister

Zwei Schulsiegel der Hauptschule Hohenlimburg und Remberg mit den Nummern 1 und 2 werden hiermit für ungültig erklärt.

Die Schulsiegel werden wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Hauptschule Hohenlimburg und Remberg.“

Direkt darunter steht „Ganztagshauptschule der Stadt Hagen.“

In der Mitte der Schulsiegel ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen befindet sich der Aufdruck „Sekundarstufe I“.

Am unteren Rand ist die Zahl 1 bzw. 2 aufgelegt.

Die Dienstsiegel haben ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Erik O. Schulz

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 675

749. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 564 im Gebiet der Gemeinde Wenden

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 11.11.2022
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
L564/41.02.04/BS_42090/SW(09)

In der Gemeinde Wenden, OT Hünsborn, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 564 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 564 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Gemeinde Wenden und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 5013 016 B nach NK 5013 0410
von Station 0,760 nach Station 0,828
(Länge: 0,068 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Christoph Querdel

(195) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 675

**750. Öffentliche Bekanntmachung
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) in Verbindung mit § 21a der 9. Verord-
nung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16
BIm-SchG an die Fleischmarkt Olpe GmbH,
Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe**

Kreis Olpe Olpe, 14.11.2022
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0172 1292

Der Kreis Olpe hat der Fleischmarkt Olpe GmbH, Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 10.11.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit dem Aktenzeichen 663 0172 1292 für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag (§ 16 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) erteilt. Die Anlage fällt unter die Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Verfahren für die wesentliche Änderung der Anlage war entsprechend §§ 16, 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) im Rahmen eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV aufgrund des öffentlichen Verfahrens öffentlich bekannt zu geben.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang erteilt:

Auf den Antrag vom 08.11.2021, zuletzt ergänzt am 11.02.2022, wird der Firma

**Fleischmarkt Olpe GmbH,
Friedrichsthaler Str. 8 in 57462 Olpe**

unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (- BImSchG -),
- §§ 1, 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der derzeit gültigen Fassung sowie
- der Nummer 7.2.1 des Anhangs dieser Verordnung und
- § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der derzeit gültigen Fassung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von mehr als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag nach Nummer 7.2.1 (G/E) am Standort Friedrichstha-

ler Straße 8 in 57462 Olpe, Gemarkung Olpe Stadt, Flur 15, Flurstücke 217, 264, 309, 310, 311, 1173, 1175

erteilt.

Folgende Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG miteingeschlossen:

- die beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet Rüblinghausen-Friedrichsthal-Saßmicke“ in der Fassung der 1. Änderung, die Befreiung umfasst die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zur Errichtung der Flotationshalle auf dem Flurstück 217. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wird nach Umsetzung der geplanten Änderungen bei 0,91 liegen,
- die Baugenehmigungen für die Erweiterung des Konfiskatlagers, die Errichtung des Flotationsgebäudes, die Errichtung der Maschinenhalle für die neue Kälteanlage sowie für die Errichtung einer Waschhalle mit Kühllager nach § 74 BauO NRW,
- der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Flotation) gem. § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG),
- die Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers in die öffentliche Kanalisation gem. § 58 Abs. 2 LWG i.V.m. Anhang 49 der AbwV für den geplanten Abseider der neuen Waschhalle.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die der Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 **in der Zeit vom 28.11.2022 bis 12.12.2022** während der Dienststunden zur Einsicht bei den folgenden Behörden aus:

1. Stadt Olpe, Der Bürgermeister, Franziskanerstr. 6, 57462 Olpe, Foyer des Rathauses, während der Dienststunden montags, dienstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und mittwochs und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachbereich Planen, Bauen Wohnen, Raum 408, Telefon: 02761/83-1274, E-Mail: k.thomalla@olpe.de

2. Kreisverwaltung Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Str. 75, 57462 Olpe, Ebene 2, Zimmer 2.084, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Für Rückfragen wenden Sie sich an: Fachdienst Umwelt, Immissionsschutz, Telefon 02761/81-602, E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de. Es wird um vorherige Terminabstimmung gebeten.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Verwaltungs-

gericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130 a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Verwaltungsgebühr ist auch fristgerecht zu bezahlen, wenn Klage erhoben wurde.

In Vertretung
-gez. Scharfenbaum-
(Scharfenbaum)
Kreisdirektor

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(734) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 676

751. Bekanntmachung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 15. 11. 2022

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 08. Dezember 2022, 10:00 Uhr, in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

gez. Claudia Fischer

Vorsitzende des Verbandsrates

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 677

752. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 18.11.2022

Am Montag, den 12.12.2022, findet in der Halle 32, Steinmüllerallee 10, 51643 Gummersbach, um 16.00 Uhr die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 6. Amtsperiode statt.

Der Sitzung liegt folgende Tagesordnung zugrunde:

- TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3:** Bericht des Vorstandes
- TOP 4:** Aktualisierung des Masterplans Kläranlagen
- TOP 5:** Sechsjahresübersicht 2022 - 2027
- TOP 6:** Wirtschaftsplan 2023
- TOP 7:** Verschiedenes

gez. Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 677

753. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK zu Dortmund (Herr Tobias Wecke)

Industrie- und Handelskammer Dortmund, 18.11.2022

Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 18.11.2022, Aktenzeichen V / LM; Widerruf der nach § 34d Abs.1 GewO erteilten Erlaubnis vom 01.12.2020; Löschung aus dem Versicherungsvermittlerregister) an Herrn Tobias Wecke, letzte bekannte Anschrift Beurhausstr. 60, 44137 Dortmund, gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, in Raum 232, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Geschäftsführung

i.A. Mührenberg

(103) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 677

754. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE81 4305 0001 0323 1460 84 und DE60 4305 0001 0323 5204 94 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. DE81 4305 0001 0323 1460 84 und DE60 4305 0001 0323 5204 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 02. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

H 84/22

Bochum, 10. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

755. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0327 3166 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0327 3166 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27. 2. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 85/22

Bochum, 10. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

756. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 21. 7. 2022 aufgebotebene SparkassenbuchPlus Nr. DE55 4305 0001 0332 1164 33 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE55 4305 0001 0332 1164 33 wird für kraftlos erklärt.

K 50/22

Bochum, 7. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

757. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 21. 7. 2022 aufgebotebene Sparurkunde Nr. DE34 4305 0001 0344 2752 76 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE34 4305 0001 0344 2752 76 wird für kraftlos erklärt.

H 51/22

Bochum, 7. 11. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

758. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 094 946 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 16. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

759. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 529 095 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

760. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 305 004 798 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 678

761. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 407 035 542 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 15. 11. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 679

762. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 069 389 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 9. 2. 2023 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 9. 11. 2022

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 679

763. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 212 792 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 8. 11. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 679

764. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 036 001 und 300 036 035 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 15. 11. 2022

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 679

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung einer Stiftung

Die Stiftung „Dr.-Ing. eh. Fritz Honsel“ wurde durch Beschluss des Vorstands vom 10. 2. 2021 und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. 6. 2022 aufgelöst.

Die Gläubiger der Stiftung werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden.

Prof. Dr. Beate Burgfeld-Schächer

Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands der Dr.-Ing

eh. Fritz Honsel-Stiftung

Fachhochschule Südwestfalen

Lindenstr. 53

59872 Meschede

(53)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>